

Aufhebung der Feststellung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis über eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus nach § 20 Abs. 6 Satz 1 Corona-Verordnung

Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis erlässt nach § 49 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgende

Verfügung:

1. Die Feststellung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis über eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus nach § 20 Abs. 6 Satz 1 Corona-Verordnung vom 16. April 2021 wird aufgehoben.
2. Diese Verfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist, vgl. § 49 Abs. 1 LVwVfG. Die Entscheidung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Die Feststellung vom 16. April 2021 nach § 20 Abs. 6 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 27. März 2021 (in der vom 12. April bis 18. April 2021 gültigen Fassung) war ursprünglich geboten, da bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus bestand. Im Hinblick auf die zu diesem Zeitpunkt stark steigenden Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (Verdopplung von 8. April bis 13 April 2021 auf 121,9 und weiterer Anstieg auf 157,6 bis Freitag, 16. April 2021) war es notwendig noch vor dem Wochenende und vor einer Regelung des Landes tätig zu werden.

Durch die Zweite Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 17. April 2021 tritt die Rechtswirkung der nächtlichen Ausgangsbeschränkung in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages nun bereits mit der Feststellung des Überschreitens der Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner ein, ohne dass es der zusätzlichen Feststellung, dass bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus besteht, bedarf. Die Feststellung über eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner nach § 20 Abs. 5 Satz 1 CoronaVO vom 27. März 2021 (in der vom 12. April bis 18. April 2021 gültigen Fassung) wurde bereits am 13. April 2021 getroffen.

Die Rechtsfolgen der Feststellung vom 16. April 2021 werden damit durch die spätere und höherrangige Regelung in der aktualisierten Corona – Verordnung verdrängt. Daher wurde die Feststellung vom 16. April 2021 klarstellend aufgehoben.

Diese Verfügung tritt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen, Widerspruch erhoben werden.

Villingen-Schwenningen, 19. April 2021



Dr. Martin Seuffert
Erster Landesbeamter